

Informationen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie erhalten Sozialleistungen

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des SGB XII <u>oder</u> nach § 27 a <u>oder</u> 27 d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII <u>oder</u> BVG
Empfänger von Grundsicherung im Alter <u>oder</u> Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46) des SGB XII	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Grundsicherung (SGB XII)
Empfänger von Sozialgeld <u>oder</u> Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II	Bescheinigung über Leistungsbezug (Drittbescheinigung) <u>oder</u> aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld <u>oder</u> Arbeitslosengeld II
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des SGB XII <u>oder</u> von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG <u>oder</u> von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII <u>oder</u> dem BVG <u>oder</u> von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG <u>oder</u> Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

2. Sie erhalten Ausbildungsförderung

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller BAföG-Bescheid/Bescheinigung der Behörde über den Leistungsbezug
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) <u>oder</u> nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern leben	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff SGB III)

3. Sie haben gesundheitliche Einschränkungen

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
taubblinde Menschen	aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit <u>oder</u> der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) und „Gl“ (gehörlos) <u>oder</u> der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „Gl“ zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung <u>oder</u> eine Bescheinigung des Versorgungsamtes über den Grad der Hör- und Sehbehinderung
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII <u>oder</u> nach § 27 d BVG
Anspruch auf Ermäßigung haben	Erforderlicher Nachweis
blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist	aktueller Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ <u>oder</u> Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichen „RF“
hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind <u>oder</u> denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	aktueller Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ <u>oder</u> Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichen „RF“
behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	aktueller Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ <u>oder</u> Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichen „RF“

Wichtige Hinweise

Wo erhalten Sie einen Antrag?

Sie erhalten das Antragsformular bei Städten und Gemeinden, bei Leistungsgewährenden Behörden sowie im Internet.

Wie können Sie die Befreiung oder Ermäßigung beantragen?

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und mit dem erforderlichen Nachweis eingesandt werden. Der Nachweis muss unbedingt in folgender Form beiliegen:

- die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original
- die aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original
- den aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie
- den Schwerbehindertenausweis im Original (Vorder- und Rückseite) oder in beglaubigter Kopie

Wenn Sie den Bewilligungsbescheid im Original einsenden, kennzeichnen Sie diesen bitte mit dem Vermerk „Original – bitte zurücksenden“. Andernfalls kann nicht garantiert werden, dass Sie ihn zurückerhalten, da alle eingehende Post nach der digitalen Archivierung vernichtet wird. Die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers wird nicht zurückgesendet – das Original ist zum Verbleib bestimmt. Der Schwerbehindertenausweis im Original muss nicht gekennzeichnet werden. Diesen erhalten Sie unaufgefordert zurück.

Wo können Sie Ihre Nachweise beglaubigen lassen?

Die Behörde, die die Leistung gewährt, und die Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, können Beglaubigungen vornehmen (z. B. Agenturen für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen).

Wurde Ihr Antrag auf Sozialleistungen wegen zu hohen Einkommens abgelehnt?

Sie erhalten keine der auf der Vorderseite genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,50 Euro* überschreiten. In diesem Fall können Sie eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

Wann beginnt Ihre Befreiung oder Ermäßigung?

Sie erhalten die Befreiung oder Ermäßigung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausgestellt wurde. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Für die Antragsstellung haben Sie zwei Monate ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides Zeit. Die Befreiung und/oder Ermäßigung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

* Der Rundfunkbeitrag beträgt seit der Beitragssenkung ab April 2015 17,50 Euro / 5,83 Euro. Von 2013 bis März 2015 lag er bei 17,98 Euro / 5,99 Euro.